

Vereinbarungen für Studienfahrten der Alfred-Delp-Schule Dieburg, Stand 17.03.09

Die Genehmigung von Studienfahrten ist durch Erlass (Wanderfahrten-Erlass: 15.09.03 / geändert 1.4.04 Abl. 05/04 S. 284 Abl. 1/96,S.7ff) verbindlich geregelt.

Im Sinne des **Leitsatzes** der Alfred-Delp-Schule treffen Lehrer, Schüler und Eltern zusätzliche verbindliche Vereinbarungen. Damit sollen vielfältige außerschulische Lernangebote/Lernorte, der Kompetenzerwerb im sozialen Bereich und das Verantwortungsbewusstsein aller Beteiligten gestärkt werden.

Die Fahrtenleiter tragen die Verantwortung für alle Teilnehmer (auch volljährige Schüler). Sie übernehmen damit in hohem Maß Mehrarbeit und Belastungen. Diesen Aufgaben können sie nur gerecht werden, wenn sie von Eltern und Schülern aktiv unterstützt werden.

Im Sinne der Planungs- und Handlungssicherheit muss allen Beteiligten klar sein, dass **genehmigte Studienfahrten verpflichtende Schulveranstaltungen sind. Die Teilnahme an den Fahrten ist verbindlich.**

1. Fahrtziel

Die curricularen Kursinhalte und die konkret geplanten Arbeitsvorhaben einer Studienfahrt bestimmen das Fahrtziel.

Fahrtziele, die besondere Gefahrenrisiken bergen (offene Gewässer, Strandzugang, ...) sind nicht genehmigungsfähig.

2. Inhalte

Die inhaltliche Arbeit (curriculare Kursinhalte) besitzt während der Studienfahrten eindeutig Priorität. Darüber hinaus können berufsorientierende Aktivitäten und/oder Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich der kulturellen Praxis die lehrplanbezogenen Aspekte ergänzen.

Die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Studienfahrten ist Aufgabe des Tutors/der Tutorin und der Schüler und Schülerinnen!

Die inhaltliche Arbeit schließt ein, dass vor der Fahrt eine gezielte Vorbereitung im Unterricht stattfindet, während der Fahrt eine aktive Mitarbeit deutlich wird und nach der Fahrt eine Nachbereitung stattfindet. Die Arbeitsschwerpunkte und Ergebnisse werden in einer Ausstellung und /oder Berichten dokumentiert.

Die Beteiligung an der Studienfahrt (Vorbereitung, Umsetzung, Nachbereitung) wird **benotet** und fließt mit 10 % in den Bereich der sonstigen Leistungen in die Halbjahresnote ein.

Schüler/Schülerinnen, die nicht an der Studienfahrt teilnehmen, erhalten Aufgaben, die sie in der Schule erledigen. Die Aufgaben können Einzel- oder Gruppenarbeiten sein. Die Ergebnisse werden als Präsentation im Kurs vorgestellt oder als schriftliche Arbeit abgeliefert. Die Bewertung erfolgt analog der Mitarbeit der Fahrtenteilnehmer.

3. Verhalten

Schüler, Eltern und Lehrkräfte verpflichten sich, zum Gelingen der Fahrten beizutragen. Das bedeutet für Schüler, dass sie sich selbst an die Verhaltensregeln halten und sich dafür einsetzen, dass Mitschüler die Regeln einhalten.

Für Eltern bedeutet das – unabhängig von der Volljährigkeit der Schüler, dass sie sich mit den Verhaltensregeln für Studienfahrten vertraut machen und die Umsetzung vor der Fahrt unterstützen. Insbesondere bei der Verletzung von Regeln tragen die Eltern den Maßnahmenkatalog der Schule mit.

Für Lehrkräfte bedeutet das, dass sie Fehlverhalten während oder nach der Fahrt angemessen und nachvollziehbar sanktionieren und sich selbst vorbildlich verhalten.

4. Verhaltensregeln

Lehrer und Schüler verpflichten sich, verbindliche Absprachen einzuhalten.

Dazu zählen:

3.1 Alle Beteiligten nehmen aktiv am Programm teil.

3.2 Fahrtenleiter und Teilnehmer einigen sich vor der Fahrt auf eine für die Gruppe verbindliche Regelung im Umgang mit **Alkohol**.

Dazu müssen sie sich für eines der Modelle entscheiden.

3.2.1 Während der Studienfahrt wird kein Alkohol getrunken. Das gilt für den Programmteil und für die Freizeit.

3.2.2 Für die programmfreie Zeit am Abend ist ein verantwortungsbewusster Umgang mit Alkohol gestattet.

3.2.3 Bei Verfehlungen entscheiden die Lehrkräfte über Sanktionen.

5. Sanktionen

Bei Regelverletzungen (Arbeitsverweigerung, übermäßigem Alkoholkonsum ...) entscheiden die verantwortlichen Lehrkräfte vor Ort selbstständig oder nach Rückkehr in Rücksprache mit der Schulleitung, welche Sanktionen ausgesprochen werden.

Die Maßnahmen umfassen:

- Soziale Dienste während der Studienfahrt (Ordnungsdienste ...)
- Ausschluss von besonderen Programmpunkten (gemeinsamer Abschlussabend ...)
- Sofortigen Ausschluss von der Studienfahrt und Heimreise auf eigene Kosten
- Soziale Dienste nach der Studienfahrt (Helferaufgaben für den Hausmeister: Hof kehren, Laub entfernen ...)
- Eintrag in die Schülerakte mit den entsprechenden Konsequenzen (Androhung eines Verweises, Verweis von der Schule)
- Ausschluss von Schulveranstaltungen (Abiturienten-Entlassungsfeier ..)

Organisatorischer Rahmen

Studienfahrten werden von dem Kursleiter und einer weiteren Aufsichtsperson geleitet.

Der Kostenrahmen des Erlasses muss nachweislich eingehalten werden.